

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 16.10.1989 (MüABl. S. 402), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.01.2018 (MüABl. S. 4), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 1a) eingefügt:

(1a) Bis zum Ende der vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dürfen Beschlüsse mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Dazu bedarf es eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Mitglieder in einer Präsenz-Vollversammlung. Im Rahmen dieses Beschlusses findet eine Beratung und Beschlussfassung darüber statt, inwieweit Video- oder Telefonkonferenzen öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen sollen.

2. Es wird folgender Absatz 1b) eingefügt:

(1b) Ein Anspruch auf Bereitstellung einer entsprechenden technischen Einrichtung zur Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sowie Einweisung in diese besteht nicht. Bei Video- und Telefonkonferenzen, die öffentlich erfolgen, kann die Öffentlichkeit dadurch hergestellt werden, dass die Teilnahme auf elektronischem oder sonstigem Weg ermöglicht wird.

In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen (im Sinne von § 7 Abs. 1, 5 sowie § 8 Abs. 5) nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Migrationsbeirats geltenden Regelungen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.